

# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



**Ausgabe Nr.:** 01/19

**Veröffentlichungsdatum:** 08.07.2019

## **Inhalt:**

### Gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Neufassung der Bekanntmachungssatzung

### Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden:

- Bekanntmachung des LASuV über die Verpachtung von Grundstücken an der BAB 72

Spindler  
Bürgermeister



Siegel

# SATZUNG

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Bekanntmachungssatzung)**

---

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und des §2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (SächsKomBekVO) vom 17.Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in Verbindung mit §4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 09.Juli 2014, (SächsGVBl. S. 398) zuletzt geändert am 04.April 2015 (SächsGVBl. S. 198), hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 27.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die elektronische Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde Jahnsdorf unter [www.jahnsdorf-erzgeb.de/bekanntmachungen](http://www.jahnsdorf-erzgeb.de/bekanntmachungen) als „Amtlicher Anzeiger“ in PDF Form. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag auf der Website. Um einen Hinweis zu erhalten, sobald eine Bekanntmachung auf der Website erscheint, gibt es eine Möglichkeit eines Abonnements.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit während den Sprechzeiten des Rathauses Leukersdorf den „Amtlichen Anzeiger“ in ausgedruckter Form zu erhalten.
- (5) Bekanntmachungen nach §4a Abs.4 des BauGB werden zusätzlich im Gemeindeblatt der Gemeinde Jahnsdorf veröffentlicht.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass
  - a. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  - b. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

- c. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Die in § 1 dieser Satzung vorgesehene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

### **§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf unserer Website auf [www.jahnsdorf-erzgeb.de/bekanntmachungen](http://www.jahnsdorf-erzgeb.de/bekanntmachungen).
- (2) Das Veröffentlichen erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntgabe ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck der Bekanntgabe. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu vermerken.

### **§ 5 Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 24.03.2009, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 30.06.2015, außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 28.05.2019

  
Spindler  
Bürgermeister



## **Pachtfläche an der Bundesautobahn A 72**

### **14 - 01 - 98 - 001 - A 72 – AS Hartenstein-AS Chemnitz Süd**

Die Kompensationsfläche 22A, die zum Abschnitt A 72, AS Hartenstein-AS Chemnitz Süd gehört, soll verpachtet werden.

Bei der oben bezeichneten Maßnahmenfläche handelt es sich um extensives Grünland, welches einer landwirtschaftlichen Restnutzung zugeführt werden soll.

Eine Förderung für Agrarumweltmaßnahmen ist aufgrund der Kompensationsverpflichtung nicht möglich.

Wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, sich für die in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke als Pächter zu bewerben.

Bei Interesse Ihrerseits bitten wir um Mitteilung, dass Sie die Flurstücke pachten würden.

### **Bei der Auswahl des Pächters werden folgende Bewertungskriterien berücksichtigt:**

- ***Fachliche Eignung/Kompetenz:***

Der Pächter hat das Fachwissen, die Erfahrungswerte als auch die Bereitschaft, die Flächen nach den Maßgaben des Maßnahmen- und Pflegeblattes (Anlage 1) zu unterhalten.

- ***Technische Voraussetzung:***

Es ist sicherzustellen, dass der Bewerber über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügt.

Bei fachlicher Eignung sind die durch Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigten/ benachteiligten Bewerber vorrangig zu berücksichtigen.

- ***Des Weiteren ist zu prüfen:***

Dient die Bewirtschaftung der Flächen als Existenzgrundlage?  
Grenzen die angeführten Flächen an ihre Betriebsfläche an?

Für eventuell auftretende Rückfragen rufen Sie bitte unter der Telefonnummer 0351/81392321 an.

gez. Schön

Abteilungsleiterin  
Abteilung Planung und Straßenbau

---

1. Darstellung der Auflagen und Nutzungsbeschränkungen gemäß  
Planfeststellungsbeschluss (LAP Pflegeblatt)

---

▪ **Unterhaltungspflege der Rasenfläche**

Ein- bis Zweischürige Mahd des extensiven Grünlands im Jahr. Erste Mahd nicht vor dem 15. Juli. Mahdgut nach Antrocknung von der Fläche entfernen ggf. kann einmal jährlich eine Mulchmahd erfolgen. Abschnittsweise sind kleinere Grünparzellen von der Mahd auszuschließen, um die Blütenvielfalt und Kleinlebewesen zu erhalten/ fördern.

Alternativ extensive Beweidung mit geringer Besatzdichte möglich. Einzelgehölze und Hecken sind vor Verbiss zu schützen. Aufkommende Weideunkräuter sind durch eine regelmäßige Nachmahd zu entfernen.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.

---

2. Maßnahmenbeschreibung mit Erläuterung zur Funktion und zum Entwicklungsziel

---

- Entwicklung einer halboffenen, stark durchsonnten, habitatreichen Gehölzrandlandschaft mit artenreichen Wiesenflächen
- Zielbiotop: Wirtschaftsgrünland mit lockerem Gehölzaufwuchs durchzogen.
- Entwicklungsziel: Halboffene, gegliederte Landschaft mit vielfältigen Biotopstrukturen.

---

3. Sonstige Festlegungen

---

- Die Unterhaltungspflege der Bäume und Heckenpflanzungen sind nicht Bestandteil des Pachtvertrages. Notwendige Unterhaltungspflegemaßnahmen werden gesondert vereinbart und sind vom Pächter zu dulden. Die Zugänglichkeit zu der Maßnahmefläche für Unterhaltungspflegemaßnahmen an den Bäumen und Heckenpflanzungen muss vom Pächter gewährleistet werden.
- Der Pächter ist verpflichtet, die Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens drei Werktage vorher per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail bei der LIST GmbH (Ernst-Thälmann-Straße 5, 09661 Hainichen) anzuzeigen.

## Liegenschaftsübersicht zum Pachtvertrag

Vorhaben 14 - 01 - 98 - 001 - A 72 - AS Hartenstein-AS Chemnitz-Süd

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück	Geamtgröße des Flurstücks in m <sup>2</sup>	Nutzungs- art	Pachtfläche in m <sup>2</sup>
22A	Leukersdorf		729/2	7.359	GL	5.243
22A	Leukersdorf		744/2	24.188	GL	16.425
22A	Neukirchen		736/2	9.471	GL	5.774

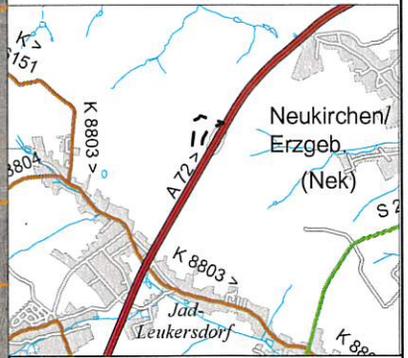
Legende Nutzungsarten:

GL Grünland  
AL Ackerland  
TS Teich und Schilf  
FH Feldgehölz  
WH Wald und Holzungen



**Legende**

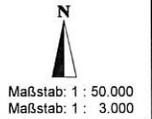
- Detailkarte mit Blattnummer
- Maßnahmengrenze
- Zufahrt
- Flurstücksgrenzen mit Nr.
- Fließgewässer / Wasserfläche



**Übersichts-/Detailkarte**

Vorhaben: A72 - AS Hartenstein - AS Chemnitz-Süd  
Maßnahme-Nr.: 22 A

Anlage : 2  
Blatt-Nr.: 1



Die Herausgabe des Kartenmaterials erfolgt zweckgebunden für diesen Vertrag.